

Verordnung über die Nutzung, Bewirtschaftung und Verwaltung der Alpen der Korporation Alpnach (Alpenverordnung) vom 19. Dezember 1999 und mit Änderungen vom 29. November 2004

Die Korporation Alpnach erlässt, gestützt auf die Artikel 20, 24 Ziff. 10 und Artikel 33 des Statuts der Korporation Alpnach vom 18. April 1999 folgende Verordnung:

I. Nutzung / Bewirtschaftung

Art. 1

Ziel und Zweck

¹ Die Alpenverordnung regelt die Nutzung, Bewirtschaftung und Verwaltung der Alpen der Korporation Alpnach (nachfolgend Alpen genannt).

² Die verschiedenen Interessenansprüche an den Alpen, wie diejenigen der Alpbewirtschafter, der Jagd, des Tourismus und der Ökologie, sind bei der Bewirtschaftung und den alpwirtschaftlichen Planungen angemessen zu berücksichtigen.

³ Nutzungseinschränkungen, die der Alpbewirtschaftung durch andere Interessenansprüche entstehen, sind durch die Verursacher angemessen zu entschädigen.

Art. 2

Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung findet Anwendung auf alle Alpen, welche im Eigentum der Korporation Alpnach stehen oder von dieser zur Bewirtschaftung übernommen werden und die gemäss eidgenössischem Produktionskataster in der Alpwirtschaftszone liegen, ausgenommen Mättli und Riedzöpf, die zum Aufgabenbereich der Kulturlandkommission gehören.

Art. 3

Einteilung der Alpen

¹ Als Kuhalpen gelten: Lütholdsmatt, Tomli, Schwandi, Laub, Langenmatt, Fräkmünt, vordere und hintere, untere und obere Kretzen, unteres Ruossi, oberes Ruossi, Ämsigen, Haselwald und Mattalp. Auf den Kuhalpen kann zusammen mit den Kühen ebenfalls Jungvieh gemäss bisheriger Praxis gesömmert werden. Die Alpenkommission bestimmt die Einzelheiten.

² Die Korporationsversammlung entscheidet über die Zuteilung von Rinderalpen als Kuhalpen und von Kuhalpen als Rinderalpen.

³ Servitutsbelastete Rinderalpen (freie Rinderalpen) sind: Horweli, Rischigenmatt, Längenfeldmoos, Mährenschlad, Wängen, Balismatt, Feld, Oberalp und Längenschwand.

⁴ Nicht servitutsbelastete Rinderalpen sind Schoni, Neu-brüchli, Ettlismatt, Maien, Ällgäu, Denneten, Schy, Melchegg, Birchboden und Steigli (Schafalp).

⁵ Die Alpenkommission kann auf den nicht servitutsbelasteten Rinderalpen eine andere Bewirtschaftungsweise zulassen als durch Rinder (z.B. durch Schafe).

⁶ Der Alpenkommission obliegt es, die Einteilung vorzunehmen, welche Alpen eine Bewirtschaftungseinheit darstellen.

Art. 4

Begriffsbestimmungen

Selbstbewirtschafter

Person, die einen eigenen landwirtschaftlichen Betrieb als Voll- oder Nebenerwerb führt.

Betriebsnachfolger

Selbstbewirtschafter, der einen landwirtschaftlichen Betrieb zur Bewirtschaftung übernimmt.

Alpwerk

Tätigkeit zur Werterhaltung der Alpen.

RiGVE

Rindergrossvieheinheit.

NST

Normalstoss entspricht der Sömmerung einer Grossvieheinheit (GVE) während 100 Tagen.

Alptaxe

Entgelt für die Sömmerung von Tieren auf den Alpen der Korporation.

Servitutsbelastete (freie) Rinderalpen

Servitutsbelastete (freie) Rinderalpen sind die Rinderalpen, an welchen die Nichtkorporationsbürger, die in der Gemeinde Alpnach Selbstbewirtschafter sind, das Recht haben, ihre Rinder und ihr Jungvieh zu sömmern.

Art. 5

Bewirtschaftungsberechtigung

¹ Alle Korporationsbürger, die in der Gemeinde Alpnach Selbstbewirtschafter sind, haben im Rahmen dieser Verordnung das Recht, ihr eigenes Vieh auf den Alpen zu sömmern.

² Alle Nichtkorporationsbürger, die in der Gemeinde Alpnach Selbstbewirtschafter sind, haben im Rahmen dieser Verordnung das Recht, auf den servitutsbelasteten (freien) Rinderalpen das eigene Jungvieh zu sömmern.

³ Sind für die nicht servitutsbelasteten Rinderalpen nicht genügend Anmeldungen von Korporationsbürgern vorhanden, so haben die Nichtkorporationsbürger das Recht, ihr Jungvieh auch auf diesen Alpen zu sömmern, bis diese voll bestossen sind.

⁴ Hat die Alpenkommission auf einer Kuhalp die Mindestzahl an Kühen für die Sömmern festgelegt, so haben die Bewirtschafter dafür zu sorgen, dass diese Mindestkuhzahl erreicht wird. Werden von Korporationsbürgern bis zum 1. Februar des laufenden Jahres (Art 12 Ziff. 1) nicht genügend Kühe zur Sömmern angemeldet, so haben Nichtkorporationsbürger das Recht, mindestens bis zum Erreichen dieser Mindestzahl Kühe dort zu sömmern. Werden von einem Nichtkorporationsbürger Kühe auf einer Alp gesömmert, so hat dieser das Recht, bis zur nächsten Ausschreibung jährlich die gleiche Anzahl Kühe auf dieser Alp wieder zu sömmern. Für diesen gelten die gleichen Bedingungen gemäss Bewirtschaftungsvertrag wie für die übrigen Bewirtschafter dieser Alp.

Art. 6

Bewirtschaftungsvertrag / Abgabe der Kuhalpen

¹ Für die einzelnen Kuhalpen müssen die jeweiligen Bewirtschafter insgesamt, mit der Korporation einen Bewirtschaftungsvertrag abschliessen.

² Die jeweiligen Bewirtschafter, die einen Bewirtschaftungsvertrag abgeschlossen haben, treten gegenüber der Korporation und Dritten nur gemeinschaftlich auf und können Rechtsverhältnisse gegenüber der Korporation und Dritten nur gemeinsam eingehen und abändern.

³ Während der Dauer des Bewirtschaftungsvertrages kann ein Bewirtschafter nur aus dem Bewirtschaftungsvertrag austreten, wenn er den Landwirtschaftsbetrieb aufgibt oder das AHV-Alter erreicht hat oder wenn ein anderer Bewirtschafter anstelle des bisherigen in den Bewirtschaftungsvertrag eintritt und alle Rechte und Verpflichtungen aus dem bestehenden Bewirtschaftungsvertrag übernimmt. In Härtefällen kann der Korporationsrat auf Antrag der Alpenkommission einen vorzeitigen Austritt aus dem Bewirtschaftungsvertrag aus weiteren Gründen bewilligen und die diesbezüglichen Bedingungen festlegen.

⁴ Korporationsbürger haben beim Eintritt in einen Bewirtschaftungsvertrag in jedem Falle den Vorrang vor Nichtkorporationsbürgern. Der Nachfolger muss der Alpenkommission schriftlich anzeigen, dass er in den bestehenden Bewirtschaftungsvertrag eintreten will und sich verpflichten, alle diesbezüglichen Rechte und Pflichten zu übernehmen. Die Einzelheiten sind im Bewirtschaftungsvertrag zu regeln. Der Eintritt eines Nichtkorporationsbürgers in einen laufenden Bewirtschaftungsvertrag gibt diesem, vorbehaltlich eines Härtefalles, keinen Anspruch auf Kuhalpen bei der nächsten Ausschreibung.

⁵ Im Rahmen des Bewirtschaftungsvertrages sind die Bewirtschafter im Umfang der auf ihren Namen gemeldeten Tiere frei, Tiere von Dritten zur Sömmern anzunehmen. Dies ist solange möglich, als für das bei der Alpenkommission per 1. Februar des laufenden Jahres angemeldete Vieh von Auftriebsberechtigten genügend Platz vorhanden ist. Der Alpenkommission ist bei entsprechender Anfrage wahrheitsgetreu Auskunft über die Anzahl eigenen und fremden Viehs zu erteilen.

⁶ Werden für die Kuhalpen zu viele Kühe angemeldet, so dass einzelne Berechtigte ihre Kühe nicht sömmern können, kann die Alpenkommission, die Anzahl Kühe der einzelnen Berechtigten, die gealpt werden können beschränken. Sie berücksichtigt dabei die betrieblichen Verhältnisse der einzelnen Berechtigten.

Art. 7

Bewirtschaftungsdauer der Kuhalpen

¹ Die jeweilige Bewirtschaftungsdauer für die Kuhalpen beträgt 10 Jahre.

² Im letzten Jahr der Bewirtschaftungsdauer ist jeweils sämtliches Vieh spätestens am 10. Oktober von den Kuhalpen abzutreiben.

Art. 8

Kuhalpen

¹ Im letzten Jahr der Bewirtschaftungsdauer ersucht die Alpenkommission durch Ausschreibung im Obwaldner Amtsblatt alle berechtigten Selbstbewirtschafter, ihr Interesse an der Bewirtschaftung einer Kuhalp schriftlich bis zum 1. November des laufenden Jahres anzumelden.

² Die Anmeldung muss die Anzahl eigener RiGVE und davon die Anzahl Kühe enthalten, welche gesömmert werden sollen. Ebenfalls muss die Kuhalp, die der Berechtigte bestossen will, bekanntgegeben werden.

³ Bei der Ausschreibung von Kuhalpen haben berechtigte Selbstbewirtschafter von auslaufenden Bewirtschaftungsverträgen einmalig, für eine weitere Bewirtschaftungsdauer von 10 Jahren, ein Vorzugsrecht an der Kuhalp, für deren Bewirtschaftung sie bereits ein Vertragsverhältnis hatten, sofern sie mindestens im bisherigen Umfang Vieh auf die-

ser Kuhalp zur Sömmerung anmelden.

⁴ Erfüllen bei der Ausschreibung zu viele Berechtigte die Bedingungen zur Bewirtschaftung der gleichen Kuhalp und können sich diese nicht untereinander oder auf einen Vorschlag der Alpenkommission einigen, so entscheidet das Los.

⁵ Ein Berechtigter kann sein Interesse an der Bewirtschaftung einer Kuhalp auch während der laufenden Bewirtschaftungsdauer anmelden, ohne dass eine Ausschreibung erfolgt ist.

⁶ Bei einer Anmeldung innerhalb der zehnjährigen Bewirtschaftungsdauer muss die Alpenkommission die Verhandlungen mit den Vertragspartnern der entsprechenden Kuhalp aufnehmen oder kann von sich aus einen anderen Vorschlag ausarbeiten. Können sich die Vertragspartner dieser oder einer anderen Kuhalp mit dem Berechtigten nicht einigen, so hat die Alpenkommission zu entscheiden. In jedem Fall hat der neue Bewirtschafter in den bestehenden Bewirtschaftungsvertrag für diese Kuhalp einzutreten.

Art. 9

Rinderalpen

¹ Die Rinderalpen werden in der Regel von der Korporation direkt bewirtschaftet.

² Auf allen Rinderalpen können, wenn sich für die Bewirtschaftung einer entsprechenden Alp genügend berechnigte Bewirtschafter zusammenschliessen, ebenfalls Bewirtschaftungsverträge, analog den Kuhalpen, abgeschlossen werden. Diesfalls gelten die Bestimmungen über die Bewirtschaftung der Kuhalpen, wie Bewirtschaftungsdauer, Annahme von Tieren von Dritten, Austritt aus dem Bewirtschaftungsvertrag, Anmeldung, Ausschreibung, kleinere Reparaturen an Alpgebäuden, Alptaxen, etc., analog; Art. 8 Ziff. 3, 5 und 6 kommen nicht zur Anwendung. Den Nichtkorporationsbürgern muss ihr Recht voll zugestanden sein und für die Korporation muss die erforderliche Wirtschaftlichkeit gegeben sein, ansonsten sie ein Begehren auch aus wirtschaftlichen Gründen ablehnen kann.

³ Berechnigte Selbstbewirtschafter, die keine Kuhalp bestossen, haben für den Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages an nicht servitutsbelasteten Rinderalpen gegenüber Berechnigten, die eine Kuhalp bestossen ein Vorrecht.

Art. 10

Alpbestossung

¹ Die Bestossung aller Alpen richtet sich grundsätzlich nach den Vorgaben der zuständigen kantonalen Stellen.

² Die Kuhalpen sind mit Kühen zu bestossen, deren Milch für die Verkehrsmilch eingesetzt wird.

³ Die Alpenkommission kann auf den Kuhalpen die Mindestzahl der zu sömmernden Kühe festlegen.

⁴ Weisen die aktuellen Kuhalpen zu wenig Plätze für die Bestossung mit Kühen auf, so hat die Alpenkommission Alternativen zu prüfen, damit auf weiteren Alpen Kühe gesömmert werden können.

Art. 11

Alptaxe

¹ Für alle Tiere, die auf einer Alp gesömmert werden, ist eine Alptaxe zu entrichten.

² Die Alptaxe für die gesömmerten Tiere soll grundsätzlich die Aufwendungen für die laufenden Kosten sowie die notwendigen Abschreibungen der Investitionen der Korporation im Aufgabenbereich Alpen abdecken, dies gesondert auf den Kuh- und Rinderalpen.

³ Die Alptaxen werden durch den Korporationsrat festgelegt und im Rahmen des Budgets der Korporationsversammlung unterbreitet. Der öffentliche Sömmerungsbeitrag kann mit der Alptaxe verrechnet werden.

⁴ Bei den Kuhalpen werden die Alptaxen für die effektiv gesömmerten Tiere, jedoch mindestens in der Höhe der NST, gemäss verfügbarem Normalbesatz durch den Kanton in Rechnung gestellt. Auf begründetes Gesuch hin kann der Korporationsrat bei der Berechnung der Alptaxe von der Mindestzahl abweichen.

⁵ Bei der Festlegung der Alptaxe für die einzelnen Alpen hat der Korporationsrat die Erschliessung und Lage der Alp, den Zustand der Alpgebäude, die Anzahl Sömmerungstage, die Bewirtschaftungsmöglichkeiten der Alp, die wirtschaftliche Situation der Landwirtschaft im allgemeinen, etc. zu berücksichtigen.

⁶ Während der 10-jährigen Dauer der Bewirtschaftungsverträge dürfen die diesbezüglichen Alptaxen maximal um 10% erhöht werden, ausser bei erheblichen, wertvermehrenden Investitionen.

⁷ Die Korporation stellt die Alptaxen jeweils bis spätestens am 1. November für das laufende Jahr in Rechnung. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zur Zahlung fällig, danach wird Verzugszins von 5% berechnet.

⁸ Treten im Zuge von Gesetzes- oder Verordnungsänderungen andere Regelungen in Bezug auf die Milchkontingentierung in Kraft, so wird mindestens die anteilmässige Alptaxe aus dem Milchkontingent in der Summe beibehalten und bleibt weiterhin geschuldet.

Art. 12

Anmeldung

¹ Bis zum 1. Februar jeden Jahres müssen der Alpenkommission die Anzahl Tiere gemeldet sein, die auf den Alpen der Korporation gesömmert werden sollen.

² Für jede auf die Rinderalpen angemeldete und nicht aufgetriebene RiGVE ist eine Taxe von Fr. 50.00 zu bezahlen, sofern kein Bewirtschaftungsvertrag über diese Rinderalp abgeschlossen ist. Begründete Gesuche um Erlass dieser Taxe sind der Alpenkommission bis zum 1. Juli des laufenden Jahres schriftlich einzureichen.

Art. 13

Alpwirtschaftliche Nutzungspläne und Bewirtschaftungsaufgaben

<p>¹ Die alpwirtschaftlichen Nutzungspläne des kantonalen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt bzw. die Bewirtschaftungsauflagen der aktuellen Sömmerungsbeitragsverordnung sind für die Bewirtschaftung der Alpen in allen Teilen verbindlich.</p> <p>² Die Alpenkommission und der Alpenmeister sind im Rahmen der alpwirtschaftlichen Nutzungspläne des kantonalen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt befugt, Anweisungen zur Bewirtschaftung der Alpen zu erteilen.</p>
<p>Art. 14</p> <p>Gebäude</p> <p>¹ Die Alpgebäude stehen im Eigentum der Korporation.</p> <p>² Die Alpgebäude dienen grundsätzlich der Alpwirtschaft und sollen einen funktionsgerechten Ausbaustand aufweisen.</p> <p>³ Die Wohngebäude der Alpen können, wenn diese nicht durch die Äpler bewohnt werden, durch den Korporationsrat an Dritte vermietet werden.</p> <p>⁴ Neu- und Umbauten werden auf Vorschlag der Alpenkommission unter der Leitung einer vom Korporationsrat zu bestimmenden Baukommission ausgeführt.</p> <p>⁵ In den Alpgebäuden ist der erste Raum (Feuerstelle) während des ganzen Jahres als Schutzraum und für kurzzeitige Besuche von Dritten offenzuhalten. Entsprechende Ausnahmen von dieser Regel werden im Miet- oder Bewirtschaftungsvertrag geregelt.</p>
<p>Art. 15</p> <p>Gebäudeunterhalt</p> <p>¹ Die Alpgebäude sind von der Korporation für die Alpbewirtschaftung zweckmässig zu unterhalten.</p> <p>² Auf den Kuhalpen sind kleinere Reparaturen durch die Bewirtschafter auf eigene Kosten auszuführen. Als kleinerer Unterhalt gelten im Grundsatz die Regelungen des Pachtgesetzes. Die Einzelheiten sind im Bewirtschaftungsvertrag zu regeln.</p> <p>³ Der anteilmässige Unterhalt der Mieter von Wohngebäuden ist im Mietvertrag zu regeln.</p>
<p>Art. 16</p> <p>Milchkontingent</p> <p>¹ Das gesamte Milchkontingent, respektive die Vertragsmenge bleibt auf den Kuhalpen der Korporation.</p> <p>² Die Aufteilung des Milchkontingentes, respektive der Vertragsmenge auf jeder Alp ist Sache der Bewirtschafter gemäss Bewirtschaftungsvertrag und ist durch diese direkt zu regeln.</p> <p>³ Wird auf einer Kuhalp die Milchproduktion eingestellt, so ist dieses Milchkontingent, respektive die Vertragsmenge auf die anderen Alpen aufzuteilen.</p>
<p>Art. 17</p> <p>Milchverwertung</p> <p>¹ Die Milch ist grundsätzlich auf den Kuhalpen zu verwerten.</p> <p>² Unabhängig der Milchverwertung werden die Einrichtungen für die Käseproduktion für die Berechnung der Alptaxen berücksichtigt.</p>
<p>Art. 18</p> <p>Alpwerk</p> <p>¹ Das Alpwerk wie Schwenten, Abräumen von Steinen und umgestürzten Bäumen, Drainagen säubern, Wasserdurchläufe freilegen, Tränkestellen unterhalten, usw. sowie der Umfang des Alpwerkes wird von der Alpenkommission festgelegt und bei den Kuhalpen in den Bewirtschaftungsverträgen festgehalten.</p> <p>² Auf allen Alpen mit Bewirtschaftungsverträgen sind sofern erforderlich pro Jahr und NST zwei Arbeitsstunden Alpwerk zu leisten. Die Alpwerkstunden können während der Bewirtschaftungsdauer aufaddiert werden. Sie können zum Teil auch in grösseren Unterhalts- oder Investitionsprojekten geleistet werden. Es gelten nur die geleisteten Arbeitsstunden vor Ort. Der Saldo der Alpwerkstunden wird auf die Alp gemäss Bewirtschaftungsvertrag berechnet, die Aufteilung auf die einzelnen Bewirtschafter innerhalb dieses Bewirtschaftungsvertrages ist Sache der Bewirtschafter.</p> <p>³ Alpwerkerarbeiten können vom Bewirtschafter an den Aufgabenbereich Forst delegiert und durch diesen gegen Verrechnung an die Bewirtschafter ausgeführt werden.</p> <p>⁴ Mieter der Wohngebäude der Alpen können entsprechend dem Mietvertrag für das Alpwerk eingesetzt werden.</p> <p>⁵ Alpwerk kann, entsprechend dem Anstellungsvertrag, dem Äpler übertragen werden.</p> <p>⁶ Werden von der Alpenkommission angeordnete Alpwerkerarbeiten nicht oder nicht sachgerecht ausgeführt, so können diese nach erfolgloser, einmaliger, schriftlicher Mahnung von der Alpenkommission an den Aufgabenbereich Forst vergeben werden. Die daraus entstehenden Kosten sind den entsprechenden Bewirtschaftern direkt in Rechnung zu stellen.</p> <p>⁷ Der Saldo der Alpwerkstunden bei Ablauf des Bewirtschaftungsvertrages wird nicht auf die neue Bewirtschaftungsdauer übertragen.</p>
<p>Art. 19</p> <p>Strassen</p> <p>¹ Die Erstellung, Sanierung und der Unterhalt der Strassen, welche durch die Alpen führen, liegen im Auf-</p>

gabenbereich Strassen.
² Die Aufteilung dieser Kosten ist vom Korporationsrat vorzunehmen.
³ Während der Alpzeit sind durch die Äpler kleinere Strassenunterhaltsarbeiten laufend auszuführen, die aufgewendeten Stunden können als Alpwerk angerechnet werden.
⁴ Bei Benützung durch Dritte sind diese zur Übernahme von Erstellungs- und Unterhaltskosten heranzuziehen.

Art. 20

Wasserversorgung

¹ Die Erstellung, Sanierung und der Unterhalt der Strassen, welche durch die Alpen führen, liegen im Aufgabenbereich Strassen.

² Die Aufteilung dieser Kosten ist vom Korporationsrat vorzunehmen.

³ Während der Alpzeit sind durch die Äpler kleinere Strassenunterhaltsarbeiten laufend auszuführen, die aufgewendeten Stunden können als Alpwerk angerechnet werden.

⁴ Bei Benützung durch Dritte sind diese zur Übernahme von Erstellungs- und Unterhaltskosten heranzuziehen.

Art. 21

Konkurs / Zahlungsunfähigkeit

¹ Gerät ein Bewirtschafter in Konkurs oder wird er zahlungsunfähig, erlischt das Bewirtschaftungsverhältnis mit der Konkurseröffnung beziehungsweise mit der Zahlungsunfähigkeit.

² Wird der Korporation für die laufenden Alptaxen und für die Einhaltung der übrigen Bewirtschaftungsbedingungen hinreichend Sicherheit geboten oder eine Vorauszahlung geleistet, kann die Alpbewirtschaftung fortgesetzt werden.

Art. 22

Finanzen

¹ Sämtliche Erträge fliessen in die Korporationsrechnung. Für die Verwaltung und Bewirtschaftung der Korporationsalpen wird eine separate Kostenstelle geführt.

² Sämtliche Ausgaben und finanziellen Aufwendungen im Zusammenhang mit den Korporationsalpen werden dieser Kostenstelle belastet.

³ Die Investitionen, aufgeteilt in die Alpen mit Bewirtschaftungsverträgen und jenen, bei welchen die Korporation Selbstbewirtschafter ist, müssen in einem vertretbaren Verhältnis zu den Erträgen stehen und im Grundsatz separat amortisiert werden können. Bei Infrastrukturprojekten wie Groberschliessungen und Wasserversorgungen kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.

⁴ Das Finanz- und Rechnungswesen wird vom Korporationsrat organisiert.

II. Verwaltung

Art. 23

Aufsicht

Die Alpenkommission untersteht der Aufsicht des Korporationsrates.

Art. 24

Alpenkommission

¹ Die Alpenkommission besteht aus sechs Mitgliedern. Vier Mitglieder werden durch die Korporationsversammlung gewählt. Das fünfte und sechste Mitglied bilden von Amtes wegen der für den Aufgabenbereich Alpen zuständige Korporationsrat und dessen Stellvertreter. Der für den Aufgabenbereich Alpen zuständige Korporationsrat ist gleichzeitig Präsident der Alpenkommission.

² Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach der Entschädigungsverordnung der Korporation.

³ Die administrativen Arbeiten werden durch die Korporationskanzlei erledigt.

⁴ Die Alpenkommission tagt unter der Leitung ihres Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

⁵ Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Kommissionsmitglieder notwendig. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Der Präsident ist berechtigt mitzustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

⁶ Über die Sitzungen der Alpenkommission ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dessen Präsidenten zu unterzeichnen und dem Korporationsrat zur Kenntnisnahme einzureichen.

⁷ Für die Alpenkommission zeichnen deren Präsident und der Korporationsschreiber kollektiv zu zweien.

Art. 25

Zuständigkeit der Alpenkommission

¹ Der Alpenkommission obliegt:

- a) der Vollzug dieser Verordnung;
- b) der Vollzug von Beschlüssen des Korporationsrates, soweit nicht dieser für den Vollzug zuständig ist;
- c) die Ausschreibung der Kuhalpen und der nicht servitutsbelasteten Rinderalpen sowie der Vollzug der Zuteilung der Alpen;
- d) die Festlegung der Bewirtschaftungsweise inklusive der Nutzungsart mit Kühen, Rindern, Mutterkühen, Ammentieren, Schafen, usw;
- e) die Behandlung der Gesuche für die Sömmerung von Kühen von Berechtigten, die noch keinen Bewirtschafter

- tungsvertrag mit der Korporation haben;
- f) die Antragstellung für die Anstellung des notwendigen Alppersonals an den Korporationsrat auf Vorschlag der Alpenmeister;
 - g) die Festlegung der Mindestzahl der Kühe, die auf den Kuhalpen zu sömmern sind;
 - h) die Erarbeitung von Vorschlägen an den Korporationsrat über Sanierungen und Investitionen;
 - i) der Vorschlag über die Anstellung der Alpenmeister zu Händen des Korporationsrates;
 - j) die Führung und Aufsicht über die Alpenmeister;
 - k) die Ausarbeitung der Pflichtenhefte für die Alpenmeister zu Händen des Korporationsrates;
 - l) die Ausarbeitung der Bewirtschaftungsverträge zu Händen des Korporationsrates;
 - m) die Begehung der Alpen und die Überprüfung der Bewirtschaftungsauflagen;
 - n) das Erstellen eines Budgets zu Händen des Korporationsrates;
 - o) die Umsetzung weiterer, der Alpenkommission im Rahmen dieser Verordnung zugewiesenen Aufgaben;
 - p) die jährliche Berichterstattung über das gesamte Alpwesen an den Korporationsrat;
 - q) die Antragstellung für Änderungsvorschläge betreffend dieser Verordnung.

² Für alle in dieser Verordnung nicht geregelten Fälle, welche auf irgend eine Art und Weise die Korporationsalpen betreffen, entscheidet der Korporationsrat. Der Korporationsrat orientiert die Alpenkommission zeitgerecht.

³ Der Korporationsrat kann der Alpenkommission weitere Aufgaben übertragen.

Art. 26

Alpenmeister

¹ Für eine oder mehrere Rinderalpen werden, sofern für diese nicht Bewirtschaftungsverträge bestehen, Alpenmeister angestellt.

² Bei Alpen, für welche Bewirtschaftungsverträge bestehen, können Alpenmeister angestellt werden.

³ Die Alpenmeister unterstehen der Aufsicht der Alpenkommission.

Art. 27

Zuständigkeit der Alpenmeister

¹ Den Alpenmeistern obliegt insbesondere:

- a) Die Antragstellung an die Alpenkommission für die Anstellung der Äipler;
- b) die Beschaffung des Alpviehs und die Kontaktpflege zu den Viehbesitzern;
- c) die Organisation und Entgegennahme der Anmeldungen für das Alpvieh der ihn betreffenden Alp(en);
- d) die Führung eines Verzeichnisses der aufgetriebenen Tiere mit der Meldung an die Korporationskanzlei bis zum 15. August des laufenden Jahres zwecks Fakturierung;
- e) die Festlegung der Termine für den Alpauftrieb und den Alpabtrieb sowie für den Weidwechsel;
- f) die Annahme des Alpviehs beim Alpauftrieb sowie die Rückgabe an die Viehbesitzer;
- g) das Recht zum Einreichen von Alpverbesserungsvorschlägen;
- h) die Übernahme der Koordination zwischen den Alphirten und den Hüttenmietern bezüglich Übergabe resp. Übernahme der Wohngebäude;
- i) die Organisation und die Leitung von kleineren Unterhaltsarbeiten;
- j) die Erstellung der Wintersicherheit der Alpgebäude.
- k) Information der Äipler über Bewirtschaftungsauflagen gemäss der Alpwirtschaftlichen Nutzungsplanung und Übernahme der Verantwortung über deren Einhaltung.

² Die Aufgaben der Alpenmeister sind in einem Pflichtenheft zu regeln.

III. Rechtsmittel / Sanktionen

Art. 28

Beschwerderecht

Gegen Beschlüsse der Alpenkommission kann innert 20 Tagen seit der Zustellung des Beschlusses beim Korporationsrat schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.

Art. 29

Sanktionen

¹ Verstösst jemand auf irgend eine Art gegen Bestimmungen dieser Verordnung, so wird er von der Alpenkommission bezüglich diesen Punkten schriftlich gemahnt und es wird ihm eine Frist für die entsprechende Korrektur gesetzt. Kommt er auch nach dieser Frist seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist die Alpenkommission berechtigt, ihm das Recht zur Bestossung der Alpen für eine bestimmte Zeit zu entziehen. Bei schweren Verstössen kann das Recht zur Bestossung der Alpen, ohne Ansetzung einer Frist zur Korrektur, für eine bestimmte Zeit entzogen werden.

² Vorsätzliche Wiederhandlungen gegen die Bestimmungen der Alpenverordnung oder gestützt darauf erlassenen Verfügungen können zusätzlich mit Busse bestraft werden.

³ Weitergehende zivilrechtliche Verfahren und Ansprüche bleiben vorbehalten.

Art. 30

Verrechenbarkeit

Ausstände gegenüber der Korporation können von dieser mit ihren Ausschüttungen verrechnet werden.

IV. Schlussbestimmungen

29.11.2005	20.12.2005	Art. 25 Abs. 1 c)	geändert
29.11.2005	20.12.2005	Art. 27 Abs. 1 k)	eingefügt
29.11.2005	20.12.2005	Art. 29 Abs. 2	eingefügt
29.11.2005	20.12.2005	Art. 29 Abs. 3	geändert
29.11.2005	20.12.2005	Art. 30 (alt)	aufgehoben
29.11.2005	20.12.2005	Art. 31 (alt)	aufgehoben
29.11.2005	20.12.2005	Art. 32 (alt)	aufgehoben
29.11.2005	20.12.2005	Art. 33 (alt) neu Art. 32 Abs. 2	aufgehoben

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erllass	19.12.1999	10.01.2000	Erstfassung
Art. 2 Abs. 1	29.11.2005	20.12.2005	geändert
Art. 2 Abs. 2	29.11.2005	20.12.2005	aufgehoben
Art. 3 Abs. 2	29.11.2005	20.12.2005	geändert
Art. 3 Abs. 3	29.11.2005	20.12.2005	geändert
Art. 3 Abs. 5	29.11.2005	20.12.2005	geändert
Art. 4	29.11.2005	20.12.2005	geändert
Art. 5 Abs. 2	29.11.2005	20.12.2005	geändert
Art. 5 Abs. 3	29.11.2005	20.12.2005	geändert
Art. 5 Abs. 4	29.11.2005	20.12.2005	geändert
Art. 6 Abs. 2	29.11.2005	20.12.2005	eingefügt
Art. 6 Abs. 4	29.11.2005	20.12.2005	geändert
Art. 9 Abs. 2	29.11.2005	20.12.2005	geändert
Art. 10 Abs. 1 – 4	29.11.2005	20.12.2005	geändert
Art. 11 Abs. 2	29.11.2005	20.12.2005	geändert
Art. 11 Abs. 4	29.11.2005	20.12.2005	geändert
Art. 11 Abs. 5	29.11.2005	20.12.2005	geändert
Art. 11 Abs. 8	29.11.2005	20.12.2005	geändert
Art. 13 Abs. 1	29.11.2005	20.12.2005	geändert
Art. 13 Abs. 2	29.11.2005	20.12.2005	aufgehoben
Art. 13 Abs. 3 neu 2	29.11.2005	20.12.2005	geändert
Art. 14 Abs. 5	29.11.2005	20.12.2005	geändert
Art. 15 Abs. 2	29.11.2005	20.12.2005	geändert
Art. 16 Abs. 1 – 3	29.11.2005	20.12.2005	geändert
Art. 17 Abs. 2 neu	29.11.2005	20.12.2005	eingefügt
Art. 17 Abs. 2 - 4	29.11.2005	20.12.2005	aufgehoben
Art. 18 Abs. 1	29.11.2005	20.12.2005	geändert
Art. 18 Abs. 2	29.11.2005	20.12.2005	eingefügt
Art. 18 Abs. 3 (neu)	29.11.2005	20.12.2005	geändert
Art. 18 Abs. 6 u. 7	29.11.2005	20.12.2005	eingefügt
Art. 19 Abs. 3	29.11.2005	20.12.2005	geändert
Art. 20	29.11.2005	20.12.2005	eingefügt
Art. 21 Abs. 3	29.11.2005	20.12.2005	geändert
Art. 22 Abs. 3	29.11.2005	20.12.2005	eingefügt
Art. 24 Abs. 1	29.11.2005	20.12.2005	geändert
Art. 25 Abs. 1 c)	29.11.2005	20.12.2005	geändert
Art. 27 Abs. 1 k)	29.11.2005	20.12.2005	eingefügt
Art. 29 Abs. 2	29.11.2005	20.12.2005	eingefügt
Art. 29 Abs. 3	29.11.2005	20.12.2005	geändert
Art. 30 (alt)	29.11.2005	20.12.2005	aufgehoben
Art. 31 (alt)	29.11.2005	20.12.2005	aufgehoben
Art. 32 (alt)	29.11.2005	20.12.2005	aufgehoben
Art. 33 (alt) neu Art. 32 Abs. 2	29.11.2005	20.12.2005	aufgehoben